

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 13/12 B

L 31 R 209/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 RA 7033/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Branden-
burg vom 13. Februar 2012 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines
Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 13.2.2012, ihm zugestellt am 17.2.2012, mit einem am 19.3.2012 über das elektronische Postfach beim BSG eingegangenen Schreiben sinngemäß Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nebst Anwaltsbeordnung beantragt.

II

- 2 1. Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ist abzulehnen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: formgerechte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 115 Abs 1 und 3 ZPO hat die Partei ihr verfügbares Einkommen und Vermögen einzusetzen.
- 4 Die voraussichtlichen Verfahrenskosten (Kosten eines Rechtsanwalts) betragen 547,40 Euro. Nach Nr 3512 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erhält ein Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80,00 Euro und 800,00 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer 547,40 Euro beträgt.
- 5



- 6
- 7
- 8
- 9 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist gemäß § 169 S 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)